

Von Gertrud selbst erfahren wir aus der Zeit ihrer ersten Ehe außer den oben genannten urkundlichen Zeugnissen fast gar nichts, erklärbar dadurch, daß sie sich während dieses Zeitraumes noch im Kindesalter befand. Lediglich 1219, nun schon dreizehnjährig, ist sie als Consentientin in einer Urkunde ihres Gemahls, Herzog Theobald, genannt, der mit Gertruds Zustimmung der Abtei Haute-Seille das Patronatsrecht der Kirche in Mantoncourt und Ommeray mit dem Zehnten schenkt<sup>1162</sup>. Als selbständig handelnde Person tritt uns Gertrud von Dagsburg bis zum Ende ihrer ersten Ehe nicht entgegen, was bei ihrem eben angesprochenen Alter - 1220, beim Tod ihres ersten Gemahls, war sie erst 14 Jahre alt - nicht verwunderlich ist.

Wenden wir uns nun den politischen Ereignissen während des Zeitraumes zwischen 1213 bis 1220 zu, die auch mit dem durch die Heirat Gertruds mit Theobald I. eingetretenen Übergang der dagsburgischen Besitzungen an das Oberlothringer Herzogshaus verknüpft sind. Herzog Friedrich II., der Vater Theobalds, war 1213 gestorben, und die kurze Regierungszeit Theobalds (1213-1220) gestaltete sich turbulent und war letztlich durch das völlige politische Scheitern geprägt. Auch gingen nach dessen Tode im Jahre 1220 die durch die Heiratsverbindung Theobalds I. mit Gertrud von Dagsburg entstandenen Ansprüche auf die reiche Erbschaft der Dagsburger Gräfin dem oberlothringischen Herzogtum verloren.

Theobalds Vater hatte politisch noch die Partei des jungen Staufers ergriffen. Seiner Unterstützung ist es im wesentlichen zu verdanken, daß Friedrich II. im Elsaß Fuß fassen konnte. So hatte der Herzog dem staufischen Hoffnungsträger geholfen, das wichtige Hagenau zu erobern<sup>1163</sup>. Er hatte dafür von Friedrich II. Güter in Rosheim verpfändet bekommen<sup>1164</sup>.

---

*dicte ducisse antea possedit in feodum et hominium, reddidit, tali tamen condicione interposita, quod si forte contingeret nos sine herede proprii corporis decedere nominata uxor nostra alodium de Trucqustain, ... cum castro de Thiecort, ecclesie beati Stephani Metensis conferret, feodum suum commutando, quod ab ecclesia beati Stephani Metensis coadvixerit in feodum optineret.* (Zitat S. 497 f.); zur Datierung siehe unten im Kap. 'Besitzungen' den Art. 'Thicourt/Diedersdorf'. In der Urkunde heißt es zwar *comitatum Dasborc*, es kann jedoch damit nur die Grafschaft Metz gemeint sein, da die Burg und Grafschaft Dagsburg von der Andlauer Äbtissin zu Lehen ging und nicht in der Verfügungsgewalt des Metzger Bischofs war. KIENAST, Fürsten II,1, S. 11 mit Anm. 3, sieht das Problem auch, meint jedoch, daß die Grafschaft Dagsburg ohne die Burg Metz Lehen war. Allerdings lassen sich gegen Kienasts Auffassung gewichtige Einwände vorbringen, denn im Zusammenhang mit den Ereignissen nach dem Tod Gertruds ist seitens des Metzger Bischofs nirgends die Rede davon, daß er bezüglich der Grafschaft Dagsburg Lehensherr war. In seiner Urkunde vom Mai 1225 (Metz, AD Mos., G 152, Nachtrag 2, siehe dazu unten das Zitat, S. 371 mit Anm. 1297) spricht Bischof Johann von Metz davon, daß er die Grafschaft Metz, Sarrebourg, Diedersdorf und Hesse eingezogen habe. Auch die anderen Quellen berichten nichts von einer Einziehung der Grafschaft Dagsburg durch den Metzger Bischof. Siehe dazu oben im Kap. 'Besitzungen' den Art. 'Dabo/Dagsburg' und das Kap. 'Der Streit um die Dagsburger Erbschaft'.

<sup>1162</sup> Original in Nancy, AD M-et-M, H 608. Regest: DUVERNOY, Catalogue, Nr. 324, S. 207. Siehe im Anhang, Urkunde Nr. 16.

<sup>1163</sup> Richeri gesta Senonensis ecclesiae, MGH SS XXV, lib. III, cap. 20, S. 298.

<sup>1164</sup> Ebda.